

ACHTUNG:

Hinsichtlich der Einreihung in die Rangordnung und der Vergabe der Vorzugspunkte bleibt der Beschluss der Landesregierung Nr. 1403 vom 25.11.2014 in Kraft. Für alle weiteren Aspekte wird der Beschlusses Nr. 909 vom 07.11.2025 angewandt.

Auszug aus dem Beschluss der Landesregierung 1403 vom 25.11.2014 betreffend die Einreihung in die Rangordnung und die Vergabe der Vorzugspunkte:

4. RANGORDNUNG

In der Regel werden innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist aufgrund der innerhalb des vorgenannten Termins eingereichten Gesuche, für jeden Studienbereich getrennte Rangordnungen erstellt.

In der Rangordnung werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der besuchten Klasse (Schülerinnen und Schüler) bzw. nach dem Zulassungsjahr (Universitätsstudentinnen und -studenten) gereiht. Dabei werden die Schülerinnen bzw. Schüler höherer Klassen vor jenen unterer Klassen und die Studentinnen bzw. Studenten mit früher erfolgter Immatrikulation vor jenen mit späterer Immatrikulation eingeordnet, wobei jene Studenten, welche einen Masterstudiengang besuchen den Vorrang auf Studenten im Bachelorstudiengang erhalten. Zwischen dem Zulassungsjahr an der Universität und dem Gesuchsjahr darf höchstens der Zeitraum der vorgesehenen Studiendauer plus einem Jahr liegen.

In den Rangordnungen, welche für Universitätsstudentinnen und -studenten sowie für Jungakademikerinnen und -akademiker erstellt werden, haben die Jungakademikerinnen und -akademiker gegenüber den übrigen Universitätsstudentinnen und -studenten Vorrang.

Als Jungakademikerinnen bzw. Jungakademiker gelten jene Akademikerinnen und Akademiker, welche ihr Studium im Jahr abschließen, das dem Einreichtermin unmittelbar vorangeht.

Bei gleicher Position in der Rangordnung wird die jüngere Bewerberin/der jüngere Bewerber bevorzugt.

Studentinnen und Studenten, die ein **Forschungsdoktorat** absolvieren, haben Vorrang.

Eventuelle Pflichtpraktika oder andere Formen von Praktika sind mit diesem Angebot in der Regel nicht kompatibel. Die Verwaltung behält es sich vor, die einzelnen Fälle zu überprüfen.

Für Schülerinnen und Schüler, welche anderen Mitgliedsstaaten der E.U. angehören, ist es ausreichend, dass die Ausbildung in den Inhalten dem italienischen Standard entspricht.

Die Rangordnungen werden vom Direktor der Personalabteilung genehmigt und sind unmittelbar durchführbar. Sie werden auf der Internetseite derselben Abteilung veröffentlicht und sind beim Amt für Personalaufnahme verfügbar.

Das Sommerpraktikum ist mit keinem Arbeitsverhältnis vereinbar. Davon ausgenommen sind gelegentliche bezahlte Tätigkeiten. Es liegt im Ermessen der Verwaltung, zu entscheiden welche Tätigkeiten darunter zu verstehen sind.